

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.07.1967
Fundstelle: Brem.GBl. 1967, 43
Gliederungsnummer: 2010-c-1

G aufgeh. durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Aus der Stadtgemeinde Bremen, Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven, wird das Gebiet zwischen der bisherigen Gemeindegrenze von der Querstraße bis zur Nordgrenze des Fuhrparkgeländes und der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Rudloffstraße (östlich der Gleisfläche) ausgemeindet und in die Stadtgemeinde Bremerhaven eingemeindet.

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, die Bekanntmachung über die Abgrenzung des Hafengeländes Bremerhaven vom 14. November 1939 (SaBremR 2010-b-2) den neuen Grenzen anzupassen.

§ 3

In dem umgemeindeten Gebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Bremen außer Kraft und das Ortsrecht der Stadt Bremerhaven in Kraft.

§ 4

Für das aktive und passive Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gilt bei Einwohnern des umgemeindeten Gebietes das bisherige Wohnen in der Stadt Bremen als Wohnen in der Stadt Bremerhaven.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bremen, den 6. Juni 1967

Der Senat

ausser Kraft